

Thüringer Kultusministerium  
in Zusammenarbeit mit dem  
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Fachliche Empfehlung  
zur Umsetzung von § 7 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)  
in Verbindung mit §§ 53, 54 , 58 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
sowie § 19 Abs. 5 ThürKitaG

**„Integration von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung und  
Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf  
in Thüringer Kindertageseinrichtungen“**

**Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses auf seiner 9. Sitzung am 26. Februar 2007  
(Beschluss-Reg.-Nr. 76/07)**

## **1. Anliegen**

Jedes Kind ist in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, um das eigene Leben selbst bestimmt und aktiv gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilhaben zu können. Benachteiligungen sind zu vermeiden oder abzubauen.

Diesem Grundrecht eines jeden Menschen folgt das ThürKitaG, insbesondere mit § 7. In der Praxis zeigt sich, dass Bedarf an weiteren Informationen zur Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlage auch in Abgrenzung zu § 19 Abs. 5 besteht.

Die Empfehlung greift diesen Bedarf auf und gibt Orientierungen für die Umsetzung und damit auch Anregungen für ein vernetztes Handeln aller an der frühen Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt Beteiligten.

Mit der Empfehlung wird das erforderliche Zusammenwirken aller Partner beschrieben, wie die Maßnahmen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (§ 19 Abs. 5 ThürKitaG) und der Integration von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind (§ 7 ThürKitaG), vor Ort mit allen Beteiligten geplant und durchgeführt werden können (Anlage 1).

Gesetzliche Grundlagen für die vorliegende Empfehlung sind insbesondere das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG); die Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO), das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX); das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 2).

## **2. Begriffliche Klärung**

### *2.1. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§ 19 Abs. 5 ThürKitaG)*

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind Kinder, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Sie sind nicht behindert und nicht von Behinderung bedroht. Ihre Auffälligkeiten weichen in der Regel weniger als sechs Monate von einer

altersgerechten Entwicklung ab. Der Förderbedarf besteht vorübergehend. Es können z. B. sein:

- Kinder mit Migrationshintergrund
- Kinder, die durch die Eltern aus unterschiedlichen Gründen keine ausreichende Förderung im kognitiven, emotionalen, und/oder körperlichen Bereich erfahren;
- Kinder in familiären Belastungssituationen (z. B. Trennung der Eltern, Tod von Angehörigen, Umzug);
- Kinder mit Hochbegabung, deren Integration in der Kindergruppe problematisch sein kann;
- Kinder mit vorübergehender Verhaltensauffälligkeit (z. B. ausgeprägte Trotzphase; Anpassungsprobleme, u.a.)
- U.a.

Dem erhöhten Förderbedarf der Kinder wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit einer Kindertageseinrichtung sowie durch präventive Maßnahmen Rechnung getragen.

## 2.2. *Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder (§ 7 ThürKitaG)*

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 SGB IX).

## **3. Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und ihre Finanzierung**

Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben einer Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, dazu regelmäßig Gespräche mit den Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, müssen die Erzieherinnen, insbesondere die Leiterin wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. örtlichen Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellt werden (einschließlich

der Beratungsangebote im sozialen Umfeld), und diese in Absprache mit den Eltern nutzen.

Zur Förderung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zahlt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale gemäß § 19 Abs. 5 ThürKitaG. Sie ist ausschließlich zweckgebunden für Präventions- und Interventionsmaßnahmen einzusetzen, um frühzeitig Entwicklungsauffälligkeiten zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

Als mögliche **Maßnahmen** werden empfohlen:

- Einsetzen von Fachpersonal, das Erzieherinnen und Eltern bei der Förderung der Kinder berät und zur Förderung anleitet (z. B. Hilfe bei der Gestaltung einer nachvollziehbaren Dokumentation, für einzelne Kinder und Unterstützung bei der Erstellung von Förderplänen; Zusammenarbeit mit allen erforderlichen Fachexperten und Fachdiensten hinsichtlich der Unterstützung der Entwicklung der Kinder und der Beratung der Eltern, Supervision, fachliche Beratung bei der Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption im Hinblick auf die Förderung der Kinder, ...)
- Fortbildung der Pädagogen
- Lern- und Arbeitsmaterialien für die Förderung der Kinder
- personelle Unterstützung in sozialen Ballungsgebieten
- Förderung und Stärkung bestehender Kooperations- und Unterstützungssysteme zur Förderung der Kinder
- Personelle Unterstützung für den Mehraufwand, der sich aus der Alltagsbetreuung dieser Kinder ergibt.

#### **4. Integrative Förderungen behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**

##### *4.1. Finanzierung*

Gemäß § 7 ThürKitaG soll die integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in integrativen Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.

In jedem Fall werden Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt wie alle anderen Kinder in die pauschale Landesförderung nach § 19 ThürKitaG sowie die Finanzierung durch die Gemeinde nach § 18 ThürKitaG und in die Personalberechnung nach § 14 Abs. 2 ThürKitaG einbezogen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Sozialhilfeträger über Eingliederungshilfe finanziert (§ 18 Abs. 7 ThürKitaG). Darüber hinaus kommt die Kostenerstattungsregelung nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des SGB XII zur Anwendung.

Eltern tragen über Elternbeiträge - wie die Eltern der nicht behinderten Kinder - in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei (§ 20 ThürKitaG).

#### *4.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren*

Eltern können im Ergebnis der Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtung, der Frühförder- oder Beratungsstellen, der Jugendämter, auf ärztliches Anraten (Hausarzt, Kinderarzt, SPZ, Klinik), oder auf Grund eigener Beobachtungen einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim örtlichen Sozialhilfeträger stellen.

Von Seiten des Sozialhilfeträgers werden Gutachten in Auftrag gegeben, die aus medizinischer und sozialpädagogischer Sicht eine Entscheidung zur Gewährung von Eingliederungshilfe ermöglichen. Es werden Entwicklungsbericht bzw. Diagnose/Befund (ICD 10, unter Angabe von Schädigungen und Fähigkeitsstörungen durch den behandelnden Arzt bzw. die Entwicklungseinschätzung der Kita oder/und Frühförderstelle) beigelegt.

Die medizinische Begutachtung des Kindes wird in der Regel durch den Amtsarzt erbracht. Das amtsärztliche Gutachten erfasst die erforderlichen medizinischen Daten. Es weist aus, ob aus medizinischer Sicht eine Behinderung bzw. drohende Behinderung vorliegt und gibt Maßnahmeempfehlungen. Bei medizinisch-therapeutischen Leistungen sind im Sinne der Heilmittelverordnung stets die vorrangigen Kostenträger zu prüfen.

Auf der Grundlage aller vorliegenden Gutachten führt der örtliche Sozialhilfeträger ein Gespräch zur Klärung der Kostenträgerschaft durch. In dieses Gespräch können in

Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall Vertreter des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, der Frühförderstelle, der integrativen Kindertageseinrichtung bzw. der Regeleinrichtung und weitere Beteiligte einbezogen werden.

Wird im Ergebnis des Gesprächs Eingliederungshilfe gewährt wird, ist gemäß § 58 SGB XII unter Einbeziehung der Eltern ein Gesamtplan zu erstellen, in dem erklärt wird,

- welche Hilfeleistungen erforderlich sind,
- durch wen sie erbracht werden,
- in welcher Kindertageseinrichtung das Kind gefördert werden kann, wobei der Elternwunsch zu berücksichtigen ist,
- in welchem Umfang Eingliederungshilfe gewährt wird.

Es wird auch festgelegt, ob die Integration des Kindes in einer integrativen Kindertageseinrichtung oder als Einzelintegration in einer Regeleinrichtung erfolgt oder/und ob eine ambulant/mobile bzw. eine überregionale Frühförderung (z. B. bei Sinnesbehinderung) erforderlich ist.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung/die Fachkräfte der Frühförderstelle erarbeiten gemeinsam mit den Eltern einen Förderplan für das Kind, der kontinuierlich fortgeschrieben wird (mindestens halbjährlich).

Rechtzeitig, spätestens zum Zeitpunkt der gesetzlich festgelegten Schulanmeldung, nehmen die Eltern in Absprache mit der Kindertageseinrichtung den Kontakt mit der zuständigen Grundschule auf, um bei Bedarf die Förderung des Kindes im Rahmen der Schuleingangsphase zielgerichtet fortführen zu können.

#### *4.3. Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer integrativen Kindertageseinrichtung*

Grundlage für die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ist die jeweilige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ab dem 01.07.2006 für Integrative Kindertageseinrichtungen in Thüringen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission Leistungstyp B-LT 2.1.

(Anlage 3) nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 14.06.2006. Die Betriebserlaubnis der Einrichtung weist Integrationsplätze aus.

#### *4.4. Einzelförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in einer Regeleinrichtung*

Die Integration in eine Regeleinrichtung kann erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls (unter Berücksichtigung des Elternwunschs) geboten ist.

Die Besonderheit des Einzelfalls ist gegeben, wenn

- Integration in der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung verankert ist,
- die vorliegenden räumlichen und sächlichen Bedingungen der jeweiligen Behinderungsart und –schwere des Kindes gerecht werden und somit eine Integration ermöglichen,
- entsprechende personelle Voraussetzungen zur individuellen Förderung des Kindes vorhanden sind (z.B. staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Heilerziehungspfleger, staatlich anerkannter Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung).
- der Eingliederungshilfebedarf auch durch ergänzende Fördereinheiten der regionalen bzw. überregionalen Frühförderstellen realisiert werden kann.

Der Umfang und die Formen der Einzelförderungen werden vom örtlichen Sozialhilfeträger mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung vereinbart. Orientierung gibt auch hier der Beschluss der gemeinsamen Kommission vom 14. Juni 2006 zum **Leistungstyp B-LT 2.1.** (Anlage 3).